OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601718/7/KLE

Datum:
Linz, 6. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von R B, L, N i M vertreten durch Rechtsanwalt Mag. D S, H, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 17.11.2016, GZ: VerkR96-3130-2016, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird dahingehend abgeändert, dass die Wortfolgen „vom Kontrollgerät als auch“ und „übertragenen oder“ entfallen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 17.11.2016, GZ: VerkR96-3130-2016, wurde nachstehender Spruch erlassen:
„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:
Sie haben als Zulassungsbesitzerin des Sattelzugfahrzeuges, mit einem Eigengewicht von mehr als 3500 kg, Kennzeichen FR-x, auf schriftliches Verlangen der Behörde vom 04. April 2016, nachweislich zugestellt am 13.04.2016, innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, die vom Kontrollgerät als auch von der Fahrerkarte übertragenen oder ausgedruckten Daten für den 18.11.2015, 12:04 Uhr der Behörde nicht zur Verfügung gestellt, obwohl Sie verpflichtet sind, diese Aufzeichnungen, geordnet nach Lenker und Datum, 2 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Verfügung zu stellen.
Tatort: Gemeinde Freistadt, BH Freistadt, Promenade x.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: §103 Abs. 4 KFG 1960
Fahrzeug:
Kennzeichen FR-x, LKW, M T & B AG TGX x .x. B, weiß

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:
Geldstrafe von 200,00 Euro, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 40 Stunden gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
20,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 220,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis wurde rechtzeitig Beschwerde eingebracht und beantragt, das Verwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung durchführen, in der Sache selbst entscheiden und das angefochtene Straferkenntnis aufheben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG in Verbindung mit § 45 Abs. 1 VStG einstellen in eventu das Verfahren gemäß § 38 VwGVG in Verbindung mit § 45 Abs. 1 VStG unter Erteilung einer Ermahnung einstellen in eventu die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabsetzen.

Begründend wurde ausgeführt:
„Richtig ist, dass Herr K A, als Kraftfahrer in dem von mir geführten Transportunternehmen beschäftigt, am 18. November 2015 um 12.04 Uhr auf der A3 in Deutschland, Passau, Fahrtrichtung Linz bei Strkm x mit dem von ihm gelenkten LKW mit dem amtlichen Kennzeichen FR-x den geforderten Mindestabstand von 50 m zum vorausfahrenden Fahrzeug nicht einhielt, welcher Verstoß von der deutschen Verwaltungsbehörde (Bayerisches Polizeiverwaltungsamt) geahndet wird.

Festgestellt wurde von der deutschen Behörde, dass mit gegenständlichem LKW zu besagtem Zeitpunkt eine Geschwindigkeit von 84 km/h eingehalten wurde und dabei lediglich ein Abstand von 33 m zum Vorderfahrzeug eingehalten wurde.

Der Aufforderung des Bayerischen Polizeiverwaltungsamtes, Hirschberger Ring 38, 94315 Straubing entsprechend, habe ich schriftlich als - Fahrzeughalter am 22.12.2015 dieser bekanntgegeben, dass Herr A K zum besagten Zeitpunkt den LKW lenkte und die ihm vorgehaltene Verwaltungsübertretung am 18.11.2015 auf der A3 in Passau begangen hat.

Herr K A hat diese Verwaltungsübertretung der Behörde gegenüber auch zugestanden.

Mit Schreiben des Bayerischen Polizeiverwaltungsamtes vom 21.1.2016 wurde ich vom Bayerischen Polizeiverwaltungsamt ersucht, um ‚die Ermittlungen zu beschleunigen', eine Kopie der Diagrammscheibe bzw. einen Ausdruck aus der Fahrerkarte an das Bayerische Polizeiverwaltungsamt zustellen zu wollen. Dieser Aufforderung der deutschen Behörde bin ich nach Einholung entsprechender Auskünfte zu der Rechtslage in Deutschland, ob eine Verpflichtung zur Vorlage derartiger Unterlagen an die deutsche Behörde besteht oder nicht, nicht nachgekommen, zumal ich die Rechtsauskunft dahingehend erhalten habe, dass in Deutschland positiv-rechtlich nicht geregelt ist, welche Unterlagen oder Beweise die Polizei bei der Ermittlung von Verstößen / Straftaten heranziehen darf und es kein Gebot im deutschen Recht gibt, sich selbst belasten zu müssen. Es hat keine rechtliche Verpflichtung für mich bestanden, die von der Bayerischen Polizeiverwaltungsbehörde geforderten Unterlagen dieser vorzulegen.

Dem daraufhin erfolgten Rechtshilfeersuchen der deutschen Behörde folgend, wurde aber von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt in weiterer Folge am 5. September 2016 eine Strafverfügung gegen mich erlassen, wobei als Tatort die Gemeinde Freistadt, BH Freistadt, Promenade x und als Tatzeit der 28.4.2016 bezeichnet werden. In dieser Strafverfügung wird mir vorgehalten, ich hätte als Zulassungsbesitzer auf schriftliches Verlangen der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 4. April 2016 es unterlassen, innerhalb von zwei Wochen die vom Kontrollgerät als auch von der Fahrerkarte übertragenen und ausgedruckten Daten für den 18.11.2015 der Bezirkshauptmannschaft Freistadt zur Verfügung zu stellen, weshalb ich gegen die Rechtsvorschrift des § 103 Abs. 4 KFG in der geltenden Fassung verstoßen hätte und diesbezüglich eine Geldstrafe in Höhe von € 200,00 zu verhängen wäre.

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 17.11.2016 wurde über mich eine Geldstrafe in Höhe von € 200,00 wegen des ersehenen Verstoßes gegen die Rechtsvorschrift des § 103 Abs. 4 KFG in der geltenden Fassung verhängt. Zuzüglich Kosten in Höhe von € 20,00 wurde ein Gesamtbetrag von € 220,00 mir auferlegt.

Die belangte Behörde vermeint, dass sie als Behörde im Rechtshilfeweg unter Anwendung nur des innerstaatlichen Rechtes der deutschen Behörde diese Hilfe hätte jedenfalls leisten müssen.

Das gegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde Bezirkshauptmannschaft Freistadt ist mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit im Sinne einer materiellen Rechtswidrigkeit behaftet.
Ich bin durch gegenständliches Straferkenntnis in meinem subjektiven Recht auf richtige Gesetzesanwendung verletzt.
Die Rechtswidrigkeit ergibt sich aus nachfolgenden Überlegungen:

Richtig ist, dass gemäß § 103 Abs. 4 KFG in der geltenden Fassung der Zulassungsbesitzer eines Lastkraftwagens oder Sattelzugfahrzeuges mit einem Eigengewicht von mehr als 3.500 kg oder eines Omnibusses dafür zu sorgen hat, dass der Fahrtschreiber und der Wegstreckenmesser für Fahrten betriebsbereit sind. Die Zulassungsbesitzer von Lastkraftwagen oder Sattelzugfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3.500 kg oder von Omnibussen haben dafür zu sorgen, dass vor Fahrten die Namen der Lenker, der Tag und der Ausgangspunkt oder die Kursnummern der Fahrten sowie am Beginn und am Ende der Fahrten der Stand des Wegstreckenmessers in entsprechender Weise in die Schaublätter des Fahrtschreibers eingetragen werden. Sie haben die Schaublätter zwei Jahre, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Fahrzeugen, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind, hat sich der Zulassungsbesitzer davon zu überzeugen, dass die Lenker im Besitz einer Fahrerkarte sind. Sowohl die von den Kontrollgeräten als auch von den Fahrerkarten übertragenen oder ausgedruckten Daten sind nach Ihrer Aufzeichnung zwei Jahre lang geordnet nach Lenkern und Datum aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Verfügung zu stellen.

Eine gesetzlich normierte Verpflichtung, dass die Behörde die Vorlage dieser Fahrerkarten bzw. diese Daten zu verlangen hat, besteht nicht.

Es wurde von mir ja bereits dargelegt, dass ich der deutschen Behörde fristgerecht den Lenker bekanntgegeben habe, irgendein Anhaltspunkt in eine Richtung anderer Verkehrsverstöße insbesondere dahingehend, dass Ruhezeiten nicht eingehalten worden wären, oder Geschwindigkeitsüberschreitungen vom Lenker des von mir gehaltenen Lastkraftfahrzeuges gesetzt worden wären, sind mir nicht bekannt und wurden derartige Vermutungen auch zu keinem Zeitpunkt weder von der österreichischen noch von der deutschen Behörde an mich herangetragen. Es ist das Verlangen der deutschen Behörde, eine Kopie der Diagrammscheibe bzw. Ausdrucke aus der Fahrerkarte vom Tattag vorzulegen, nach deutschem materiellem Recht nicht zulässig, da das Ersuchen der deutschen Behörde nicht zielgerichtet wegen eines konkreten Verdachtes einer Geschwindigkeitsüberschreitung erfolgte, sondern eindeutig nur das Ziel hatte, im Wege einer Erkundung Lenk- und Ruhezeitenüberschreitungen (welche im Übrigen nicht vorliegen) zu erforschen. Während (nach deutscher Behördenpraxis) eine weitere Auswertung von ersehenen Geschwindigkeitsverstößen, mit analogen Tachoschreibern aufgezeichnet, gang und gäbe war und sich dadurch rechtfertigen ließ, dass bei einer Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten durch bloßes Anschauen der Scheibe ein Geschwindigkeitsverstoß offenbar wurde und es sich daher um einen Gelegenheitsbefund, also dem zufälligen Feststellen von Geschwindigkeitsverstößen handelte und deshalb kein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich eines allfälligen Geschwindigkeitsverstoßes für die deutschen Behörden vorlag und allfällige Geschwindigkeitsverstöße daher geahndet werden konnten, wäre bei einem digitalen Tachoaufschrieb zur Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung ein besonderer Auswertemechanismus erforderlich, welcher in sehr kurzem zeitlichem Abstand zum Geschwindigkeitsaufschrieb erfolgen müsste. Da die Geschwindigkeitsdaten nicht automatisch mit den Daten über die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten ausgedruckt werden, müsste eine zusätzliche Verdachtslage hinsichtlich eines Verstoßes gegen Lenk- und Ruhezeiten vorliegen, um einen Ausdruck zur Fahrerkarte verlangen zu können. Da

dies in gegenständlicher Angelegenheit nicht der Fall ist, handelt es sich beim Verlangen der deutschen Behörde um einen reinen, rechtlich unzulässigen Erkundungsbeweis.

Eine Funktion einer österreichischen (im Rechtshilfeweg angerufenen) Behörde, eine fremdstaatliche Behörde hinsichtlich unzulässiger Erkundungsbeweise zu unterstützen, ist nicht im Gesetz vorgegeben und auch nicht mit den österreichischen rechtsstaatlichen Grundsätzen im Übereinklang zu bringen. Es geht nicht an, dass die österreichische Rechtshilfebehörde aufgrund eines bestehenden Rechtshilfevertrages Rechtswidrigkeiten der deutschen Behörde ohne Prüfung, ob eine Rechtswidrigkeit vorliegt oder nicht, umzusetzen hat.

Es wäre vielmehr Angelegenheit der Rechtshilfebehörde gewesen, diesbezüglich bei der deutschen Behörde Nachfrage zu halten, ob eine konkrete Verdachtslage im Hinblick auf weitere Verkehrsverstöße vorliegt und erst dann, wenn der Rechtshilfebehörde eine konkrete Verdachtslage bekanntgegeben worden wäre, allenfalls die entsprechende Rechtshilfe zu leisten.

Die Vorgehensweise dahingehend, ohne sich über das Bestehen einer konkreten Verdachtslage zu informieren, dem Ansinnen der deutschen Behörde im Rechtshilfeweg nur unter Bezugnahme auf den Rechtshilfevertrag nachzukommen, stellt eine behördliche Willkür dar. Es ist schon denkunlogisch, dass ein willkürliches Verhalten der deutschen Behörde durch einen innerstaatlichen Umsetzungsversuch durch die Rechtshilfebehörde rechtsfähig werden sollte. Es hat die Behörde auch gar nicht dargelegt, dass eine konkrete Verdachtslage, welche es rechtfertigen würde, von mir eine Auskunft im Sinne der Vorlage der vom Kontrollgerät oder der Fahrerkarte übertragenen ausgedruckten Daten für den 18.11.2015 um 12.04 Uhr zu verlangen. Gegenständliches Straferkenntnis ist sohingehend mit Rechtswidrigkeit behaftet und beantrage ich daher, das gegenständliche Straferkenntnis ersatzlos beheben zu wollen und das gegen mich eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren einstellen zu wollen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 13.1.2017 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen die Beschwerdeführerin und deren Rechtsvertreter teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Die Beschwerdeführerin ist Zulassungsbesitzerin des Sattelzugfahrzeuges mit dem Kennzeichen FR-x. Dieses Fahrzeug besitzt ein Eigengewicht von mehr als 3500 kg und ist mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestattet. Die Beschwerdeführerin wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 4.4.2016, zugestellt am 13.4.2016, aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses

Schreibens, einen Ausdruck aus der Fahrerkarte bzw. das Schaublatt für den 18.11.2015, 12:04 Uhr der belangten Behörde zur Verfügung zu stellen.
Dieser Aufforderung liegt ein Ersuchen des Bayerischen Polizeiverwaltungsamts vom 11.2.2016 zugrunde, wonach in Passau, A3, Ri. Linz Abschnitt x, km x am 18.11.2015 um 12:04 Uhr mit dem Kfz über 3,5 t, amtl. Kennzeichen FR-x folgende Verkehrsordnungswidrigkeit begangen worden sei:
„Sie hielten als Führer des Lastkraftwagens (zulässige Gesamtmasse über 3,5 t) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h auf einer Autobahn den Mindestabstand von 50 m zum vorausfahrenden Fahrzeug nicht ein. (§ 4 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 StVG; 15 BKat)“. Im Rahmen des o.g. Verkehrsverordnungswidrigkeitsverfahrens wurde die belangte Behörde darum gebeten, „eine Kopie der Diagrammscheibe bzw. Ausdruck aus der Fahrerkarte beim Halter/Verantwortlichen einzuholen“ und an die Zentrale VOWi-Stelle zurückzuleiten. Das zuständige Amtsgericht fordere bei der Vorlage des Einspruches grundsätzlich die Beigabe der Diagrammscheibe/Fahrerkarte vom Tattag.

Der Aufforderung der belangten Behörde vom 4.4.2016 wurde von der Beschwerdeführerin nicht entsprochen.

Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchfrei aus dem Verfahrensakt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

§ 103 Abs. 4 KFG lautet:
Der Zulassungsbesitzer eines Lastkraftwagens oder Sattelzugfahrzeuges mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder eines Omnibusses hat dafür zu sorgen, dass der Fahrtschreiber und der Wegstreckenmesser für Fahrten betriebsbereit sind. Die Zulassungsbesitzer von Lastkraftwagen oder Sattelzugfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder von Omnibussen haben dafür zu sorgen, dass vor Fahrten die Namen der Lenker, der Tag und der Ausgangspunkt oder die Kursnummern der Fahrten sowie am Beginn und am Ende der Fahrten der Stand des Wegstreckenmessers in entsprechender Weise in die Schaublätter des Fahrtschreibers eingetragen werden. Sie haben die Schaublätter zwei Jahre, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Fahrzeugen, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind, hat sich der Zulassungsbesitzer davon zu überzeugen, dass die Lenker im Besitz einer Fahrerkarte sind. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwendung des digitalen Kontrollgerätes hat der Zulassungsbesitzer den Lenker in der vorgeschriebenen Handhabung zu unterweisen, dem Lenker die Bedienungsanleitung des digitalen Kontrollgerätes und ausreichend geeignetes Papier für den Drucker zur Verfügung zu stellen. Sowohl die von den

Kontrollgeräten als auch von den Fahrerkarten übertragenen oder ausgedruckten Daten sind nach ihrer Aufzeichnung zwei Jahre lang geordnet nach Lenkern und Datum aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Verfügung zu stellen.

Bei der gegenständlichen gesetzlichen Bestimmung des § 103 Abs. 4 KFG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt (VwGH 13.2.1979, 2969/76; 27.6.1985, 85/18/0221). Tatort ist somit jener Ort, an dem der Täter hätte handeln sollen, also jener Ort, an dem die Aufzeichnungen gemäß § 103 Abs. 4 KFG zur Verfügung zu stellen gewesen wären. Da diese der Behörde zur Verfügung zu stellen sind, ist Tatort der Sitz der belangten Behörde.

Die Aufzeichnungen sind vom Zulassungsbesitzer auf Verlangen der Behörde zur Verfügung zu stellen. Die belangte Behörde hat die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 4.4.2016, zugestellt am 13.4.2016, aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, einen Ausdruck aus der Fahrerkarte bzw. das Schaublatt für den 18.11.2015, 12:04 Uhr der belangten Behörde zur Verfügung zu stellen. Die Beschwerdeführerin ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen.

Die belangte Behörde ist jederzeit von Gesetzes wegen berechtigt, diese Aufzeichnungen zu fordern, da das KFG keine weitere Angabe von Gründen oder eine Verdachtslage vorsieht. Eine Verletzung des Selbstbezichtigungsverbots liegt somit nicht vor.

Ob eine Behörde aufgrund eines ausländischen Rechtshilfeersuchens oder etwa von Amts wegen im Rahmen einer Stichprobenkontrolle diese Aufzeichnungen fordert, ist daher unerheblich. Für eine willkürliche Aufforderung liegen keine Anhaltspunkte vor. Im Gegenteil, die belangte Behörde erfüllte im Rahmen der Rechtshilfe (eine Verordnungswidrigkeit wurde vom Lenker des LKW in Passau gesetzt) für deutsche Behörden ihre Verpflichtung, die von der deutschen Behörde angeforderten Aufzeichnungen zu beschaffen und weiterzuleiten.

Aufgrund der getroffenen Sachverhaltsfeststellungen steht für das erkennende Gericht fest, dass die Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin die von der belangten Behörde geforderten Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt hat.

Es ist damit der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 4 KFG erfüllt.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche die Beschwerdeführerin entlasten und somit ihr Verschulden ausschließen hätten können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Es ist damit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der anzuwendenden Verwaltungsstrafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG begeht, wer unter anderem diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist der Ansicht, dass die von der Behörde verhängte Geldstrafe jedenfalls tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich ist, um die Beschwerdeführerin wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung, liegt an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens und beträgt lediglich 4 % der möglichen Höchststrafe (5.000 Euro - § 134 Abs. 1 KFG). Eine Herabsetzung der Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe konnte deshalb nicht in Erwägung gezogen werden. Die ohnehin äußerst niedrig verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG, hält generalpräventiven Überlegungen stand und soll die Beschwerdeführerin in Zukunft zur genauesten Beachtung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Der Spruch war dahingehend richtig zu stellen, als die Daten des Kontrollgerätes nicht von der Aufforderung der belangten Behörde vom 4.4.2016 umfasst waren (sondern nur die Vorlage des Schaublattes) und somit auch deren Nichtvorlage nicht strafbar ist. Wären die Daten des Kontrollgerätes von der Behörde ebenfalls angefordert worden, wäre die Nichterfüllung deren Vorlage darüberhinaus in Form eines eigenständigen Deliktes zu ahnden gewesen, da sowohl die Vorlage der Daten der Fahrerkarte als auch die des Kontrollgerätes angefordert und unabhängig voneinander vorgelegt werden können.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf die im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer